



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dr. Gerd Landsberg

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

An den
Parlamentarischen Staatssekretär
Stefan Wenzel
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

11019 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Az. 902-00
Berlin, 02.03.2023

Per E-Mail: buero-pst-we@bmwk.bund.de

Anwendung der Energiepreisbremsen auf Bäder und Thermen in Deutschland

Sehr geehrter Herr Wenzel,

anknüpfend an Ihren Vortrag und die anschließende Diskussion im Rahmen der Präsidiumssitzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im vergangenen Herbst möchte ich Sie um Unterstützung bei der nachfolgend geschilderten Problematik bitten. Diese betrifft die unzureichende Entlastung öffentlicher Bäder, Freizeitbäder und Thermen durch die Strom- und Wärmepreisbremsen.

Aus den Städten wird uns berichtet, dass die Entlastungskontingente nicht den realen Bedarf an Wärme- und elektrischer Energie widerspiegeln. Hintergrund dafür sind die festgeschriebenen Bemessungszeiträume der Entlastungen für sog. RLM-Kunden. Bei den Preisbremsen gibt es für diese Kundengruppe keine Möglichkeit zur Anpassung an reale Verbräuche.

Im Jahr 2021, das bei der Bemessung zugrunde gelegt wird, waren viele Bäder und Thermen von mehrmonatigen Schließungen und ganzjährigen massiven Einschränkungen ihres Betriebs aufgrund von Verordnungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen. Entsprechend waren die Energieverbräuche deutlich niedriger als in normalen Betriebsjahren. Da die Ausgleichsleistungen der Energiepreisbremsen nicht die tatsächlichen Verbräuche des regulären Betriebs abdecken, wächst vielerorts ein Defizit an, das kommunale wie private Betreiber nicht auffangen können. Es besteht die Gefahr, dass weitere Bäder und Thermen schließen müssen.

Dies ist mit Blick auf die wichtige Funktion der öffentlichen Bäder für das Erlernen des Schwimmens unbedingt zu vermeiden. Bereits jetzt kann ein Drittel der Kinder zwischen zehn und zwölf Jahren nicht schwimmen. Gleichmaßen haben die Bäder ebenso wie Thermen eine wichtige Bedeutung für weitere Wirtschaftszweige wie Hotels, Gaststätten und den Einzelhandel.

Wir bitten Sie deshalb, sich für eine angemessene Entlastungsregel in diesen begrenzbaren Ausnahmefällen einzusetzen. Neben einer Nachbesserung der Wärme- und Strompreisbremse durch die Änderung des Referenzzeitraums oder die Einführung eines Korrekturfaktors kommt dazu auch eine Einbeziehung der Bäder und Thermen in die Härtefallregelungen in Betracht. Letzteres hätte nach unserer Auffassung den Vorteil, dass damit die Energieversorgungsunternehmen entlastet würden.

Für Rückfragen von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg